

**Ordnung der Fakultät für Maschinenwesen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 29.04.2008
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fakultät für Maschinenbau
vom 03.11.2011
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Maschinenwesen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

2. Abschnitt – Dekanat

- § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen bzw. Prodekane

3. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats
- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 11 Verfahren im Fakultätsrat
- § 12 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

4. Abschnitt – Kommissionen

- § 13 Kommissionen der Fakultät
- § 14 Kommission für Lehre
- § 15 Strukturkommission
- § 16 Haushaltskommission
- § 17 Evaluierungskommission

5. Abschnitt – Wissenschaftliche Einrichtungen

- § 18 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

6. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 19 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG in der geltenden Fassung) und mit der Grundordnung der RWTH Aachen (GrO in der geltenden Fassung) die Organisation der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich des Maschinenwesens und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten des Maschinenwesens.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 die Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige der Fakultät gilt § 10 HG.
- (3) Studierende mit zweitem Studiengang in der Fakultät sind Angehörige der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt – Dekanat

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans werden gemäß § 27 Abs. 6 HG von einem Dekanat wahrgenommen. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Rektorat unterrichtet.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans sowie je einer Prodekanin bzw. einem Prodekan für die jeweiligen Bereiche Studium, Struktur und Finanzen. Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.
- (4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Prodekanen und Prodekaninnen untereinander und zu der Dekanin bzw. dem Dekan regelt.
- (5) Das Dekanat sowie die Kommissionsvorsitzenden gemäß § 13 werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die der Dekanin bzw. dem Dekan zugeordnet sind.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (7) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze.

- (10) Das Dekanat stellt die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es erteilt hierzu erforderlichen Weisungen.
- (11) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden und der Kommission für Lehre. Das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin bzw. Dekan, Prodekanin bzw. Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans, Prodekanin bzw. Prodekan für Studium, Prodekanin bzw. Prodekan für Struktur und Prodekanin bzw. Prodekan für Finanzen gewählt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan können nach Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit Prodekanin bzw. Prodekan werden.
- (5) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin bzw. Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (7) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der RWTH Aachen als Erste nachrücken würden.
- (8) Die Mitglieder des Dekanats werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig. Die maximale Amtszeit für Dekanin bzw. Dekan sowie Prodekanin bzw. Prodekan als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans

beträgt 8 Jahre, für die Prodekaninnen und Prodekane für Studium, Struktur und Finanzen 12 Jahre.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan überträgt die Zuständigkeit für die Lehre der Prodekanin bzw. dem Prodekan für das Studium
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt den Vorsitz. Sie bzw. er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen bzw. Prodekane

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Lehre in ihrer bzw. seiner Fakultät und arbeitet an der Verbesserung der Lehrqualität. Die Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans umfassen alle Tätigkeiten zur Studienorganisation und –planung und Evaluierung der Lehre der Fakultät für Maschinenwesen in Zusammenarbeit mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 14).

1. Studienorganisation und -planung

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Studienorganisation und Studienplanung.
- Insbesondere ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig für die Koordination, Planung und Realisierung neuer und laufender Studiengänge und der dazugehörenden Lehrangebote.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist im Konfliktfall für die Erstellung und Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig.

2. Evaluierung der Lehre

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für die Evaluierung der Lehre zuständig.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für fakultätsinterne Evaluierungs- und Monitoringprozesse bezüglich der Lehre und – ggf. gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss/den Prüfungsausschüssen – für die Implementierung der dazugehörenden Maßnahmen zuständig.

3. Studienkommission

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat Stimmrecht in der Kommission für Lehre.
- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Lehre.

4. Ressourcen

- Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verfügt zur Aus- und Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben über eine ausreichende Ausstattung.
 - Der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sollte mindestens eine halbe Stelle zur Unterstützung ihrer Arbeit als Studiendekanin bzw. seiner Arbeit als Studiendekan aus fakultätsinternen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Struktur umfassen alle Tätigkeiten zur Entwicklung der Struktur der Fakultät zusammen mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 15).
- (3) Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für die Finanzen umfassen alle Tätigkeiten zur Verteilung der finanziellen und personellen Ausstattung der Fakultät in Zusammenarbeit mit der hierzu von der Fakultät eingesetzten Kommission (vgl. § 16).

a. Abschnitt – Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über Ordnung der Fakultät und die sonstigen Ordnungen der Fakultät für Maschinenwesen zuständig.
- (2) Der Fakultätsrat kann befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Kommissionen einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Kommissionen dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
1. Wahl des Dekanats.
 2. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans.
 3. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums in der Fakultät.
 4. Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 5. Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 6. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen der Fakultät für Maschinenwesen.
 7. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen.

8. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen.
 9. Erlass und Änderung von Promotions- und Habilitationsordnung.
 10. Durchführung von Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der betreffenden Ordnung.
 11. die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
 13. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fakultätsrats.
 14. Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Fakultät.
 15. Bildung von Berufungskommissionen.
 16. Berufungsvorschläge.
 17. Entsendung von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten.
 18. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Lehramtsausbildung nach § 21 GrO.
 19. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
 20. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät.
 21. Stellungnahme zu den vom Dekanat aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume.
 22. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit den Kommissionen für Lehre, den Prüfungsausschüssen und dem Zentralen Prüfungsamt.
- (4) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans gemäß Absatz 3 Nr. 2 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin bzw. ein neuer Dekan gewählt und die bzw. der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werkzeuge. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (5) Für die Beschlussfassung über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Absatz 2 , über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Absatz 3 Nr. 4 und 5, sowie über die Fakultätsordnung gemäß Absatz 3 Nr. 6 über ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (6) Vor Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 hat die bzw. der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie bzw. er im Falle ihrer bzw. seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gemäß Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (7) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

§ 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei kommen acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder als Gäste ist grundsätzlich möglich. Bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist ihre Anzahl durch die Gesamtanzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät begrenzt.
- (3) Bei den weiteren Gruppen dürfen maximal so viele stellvertretende Mitglieder an nicht öffentlichen Teil der Sitzungen teilnehmen, wie es stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat gibt.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).

§ 11 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens drei Mal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder sowie deren Stellvertreter versandt werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.
- (3) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (5) Sitzungen des Fakultätsrats sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (7) Beschlüsse der Fakultät für Maschinenwesen, die die Verwendung von Studienbeiträgen (nach § 2 HFGG) betreffen, erfordern eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl im gesamten beschlussfassenden Gremium als auch bei den dort stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Wird eine der beiden Mehrheiten nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Behandlung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (9) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie bzw. er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Widersprüche zu dem Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsrats bzw. zur Niederschrift im Geschäftszimmer des Dekanats kund zu tun.
- (10) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils des Fakultätsrats angemessen unterrichtet werden.
- (11) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.

§ 12

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, zu beraten, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrats zu unterstützen und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der stellvertretenden Prodekanin bzw. dem stellvertretenden Prodekan sowie je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe und der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden aus den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt. Jede Gruppe im Fakultätsrat wählt ein Mitglied in den Ältestenrat.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats. Der Ältestenrat tagt vor jeder Sitzung des Fakultätsrats sowie mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens neun Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

2. Abschnitt – Kommissionen

§ 13

Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Fakultätsrats werden die in den §§ 14 bis 17 genannten Kommissionen gebildet.
- (2) Allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen wird die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremi-

um, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder.

- (3) Stimmberechtigt in den Kommissionen sind deren satzungsgemäße Mitglieder sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder in den Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in der jeweiligen Kommission.
- (5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen einrichten.
- (6) Über die Arbeit aller Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (7) Die Kommissionen gemäß §§ 14 bis 17 können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die bzw. der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (8) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Maschinenwesen gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.
- (9) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin verteilt werden.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie bzw. er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 14

Kommission für Lehre

- (1) Die Kommission für Lehre unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Die Kommission für Lehre unterstützt das Dekanat bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.
- (2) Sie unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination der Ausbildung in Diplom-, Lehramts-, Magister-, Master- und weiteren Studiengängen, die einen Ausbildungsanteil im Bereich des Maschinenwesens haben. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge.
- (3) Sie unterstützt das Dekanat bei den Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Erstellung des Lehrberichts.

- (4) Sie unterstützt das Dekanat bei der Organisation und Koordination von Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt wird, in Abstimmung mit der entsprechenden Prodekanin bzw. dem entsprechenden Prodekan der anderen Fakultät die Ausbildungsanteile aus dem Bereich des Maschinenwesens hat.
- (5) Mitglieder in der Kommission für Lehre sind sechs Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (6) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für das Studium ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.
- (7) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für das Studium berichtet der Kommission für Lehre über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 15 Strukturkommission

- (1) Die Strukturkommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Erarbeitung von Empfehlungen im Rahmen von Strukturüberlegungen. Dabei empfiehlt sie ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Mitglieder in der Strukturkommission sind sechs Vertreter der Gruppe der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur berichtet der Strukturkommission über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 16 Haushaltskommission

- (1) Die Haushaltskommission unterstützt den Fakultätsrat und das Dekanat bei der Erarbeitung bzw. Modifikation von Mittelverteilungs- und Stellenbewertungsmodellen, die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Kostenstellen, die Empfehlung von personellen Ausstattungen und Berufungszusagen im Falle von Neuberufungen sowie der Erarbeitung von Verteilungsvorschlägen für freiwerdende Stellen.
- (2) Mitglieder in der Haushaltskommission sind sechs Vertreter der Gruppe der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Haushaltskommission.

- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Finanzen berichtet der Haushaltskommission über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 17 Evaluierungskommission

- (1) Die Evaluierungskommission erstellt Vorschläge für die Evaluierung der Fakultät gemäß § 7 HG.
- (2) Den Vorsitz der Evaluierungskommission hat die Dekanin bzw. der Dekan oder die stellvertretende Prodekanin bzw. der stellvertretende Prodekan.
- (3) Mitglieder in der Evaluierungskommission sind drei Vertreter der Gruppe der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

5. Abschnitt – Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 18 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beantragen. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebeseinheiten an der RWTH Aachen vom 21. September 2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/071, S. 919 - 927).

6. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 05.07.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.11.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg